

SATZUNG
für die Volkshochschule der Stadt Cuxhaven
vom 8. Februar 1974
- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 19. Juli 1991 -

Aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl., Sb. I S. 126) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 13. Januar 1970 (Nds. GVBl. 1970 S. 7) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 22. Januar 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Cuxhaven" und hat ihren Sitz in Cuxhaven.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

1. Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung. Sie bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren, soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme helfen.
2. Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.
3. Die Volkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens (Schule, Berufsausbildung, Hochschule) u.a. durch Programme im 2. Bildungsweg, der beruflichen Fortbildung, der Elternarbeit, durch Veranstaltung von Hochschulseminaren und Kontaktstudien und andere pädagogisch langfristige und planmäßige Arbeit.

§ 3

Träger

1. Träger der Volkshochschule ist die Stadt Cuxhaven.
2. Die Volkshochschule hat die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt und ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule Cuxhaven e.V.
3. Die Stadt Cuxhaven gewährt der Volkshochschule im Rahmen ihres Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben.

§ 4

Organe

Die Volkshochschule hat einen pädagogischen Leiter und einen Beirat.

§ 5

Der pädagogische Leiter

1. Die Stadt Cuxhaven beruft den pädagogischen Leiter der Volkshochschule;

2. Der pädagogische Leiter ist zuständig für die pädagogische Leitung der Volkshochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
 - b) die Aufstellung der Arbeitspläne sowie die Auswahl der Themen und Inhalte,
 - c) die Vertretung der Planungen und Entscheidungen gegenüber den zuständigen Gremien,
 - d) die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Kursleiter und Referenten,
 - e) die Organisation der Dozentenfortbildung
 - f) die Hospitation in Kursen und Information über den Unterrichtserfolg,
 - g) Aufstellung der Haushaltsvorschläge,
 - h) die Werbung,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe einer Dienstanweisung.

§ 6 Beirat

1. Für die Volkshochschule wird ein Beirat aus 9 Mitgliedern gebildet, die der Rat der Stadt beruft.
2. Dem Beirat müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und von der Stadt Cuxhaven wirtschaftlich unabhängig sind.
3. Für die Mitglieder des Beirates sind Vertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und Vertreter werden für die jeweilige Wahlperiode des Rates berufen.
4. Zu den Aufgaben des Beirates gehören die Mitwirkung bei der Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlages sowie bei der Festsetzung der Honorar- und Teilnehmertarife.
Bei der Einstellung des pädagogischen Leiters und der hauptberuflichen Mitarbeiter hat der Beirat das Vorschlagsrecht.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal im Jahr den Beirat ein, an dessen Sitzungen der pädagogische Leiter der Volkshochschule mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 7 Dozenten- und Hörerrat

Zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber der Volkshochschule können Dozenten und Hörer aus ihrer Mitte je einen Dozenten- und Hörerrat wählen.

§ 8 Hörer und Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen.
2. Die Teilnehmerentgelte werden durch einen Tarif geregelt.
3. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmeausweise und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate und Zeugnisse.

§ 9
Dozenten

1. Die Dozenten und Referenten der Volkshochschule sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zur Objektivität und Toleranz verpflichtet. Sie sollen die Teilnehmer nicht zu einer bestimmten Überzeugung drängen, sondern zu eigenem Denken anregen.
2. Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten regelt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen. Die Vergütung der Dozenten und Referenten richtet sich nach den Tarifen der Volkshochschule.
3. Die Volkshochschule gibt ihren Mitarbeitern Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes teilzunehmen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 8. Februar 1974

Stadt Cuxhaven

Kammann
Oberbürgermeister

(L.S.)

Dr. Eilers
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 19.02.1974 im Amtsblatt für die Stadt Cuxhaven Nr. 3, S. 5 -

Erste Änderungssatzung vom 19. Juli 1991

§ 4 neugefaßt

§ 5 neugefaßt

§ 6 Absätze 4 und 5 neugefaßt

Inkrafttreten am 1. August 1991

- Veröffentlicht am 15.08. 1991 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31, S. 235